

1. Änderungssatzung
der Satzung
der Stadt Ahrensburg
über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen
und die Erhebung von Elternbeiträgen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und der §§ 8, 9 und 25 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 31.05.2010 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 15 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Können Krippenkinder nicht zum darauffolgenden Monat des dritten Geburtstages in eine Elementargruppe wechseln, wird nur der Elternbeitrag der Elementargruppe festgesetzt.

Artikel 2

Der bisherige § 15 Absatz 3 wird Absatz 4

Artikel 3

§ 16 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Im letzten Jahr vor Schuleintritt eines Kindes wird von den Personensorgeberechtigten für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden kein Elternbeitrag erhoben, sofern das Land Schleswig-Holstein die ersten fünf Stunden finanziert. Dieses gilt nicht für die Inanspruchnahme des Mittagessens.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Ahrensburg, den

(Sarach)
Bürgermeister